

# Finanzordnung

## § 1 Grundsätzliches, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu tätigen und müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten Erträgen stehen.
- (2) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Präsidium für den Gesamtverein und von den Abteilungen ein Haushaltsplan erstellt werden.
- (2) Die Haushaltspläne der Abteilungen sind der Geschäftsführung bis zum 30.11. für das folgende Jahr vorzulegen.  
Die vom Schatzmeister des Vereins geführten Beratungen über die Haushaltspläne der Abteilungen finden bis spätestens 15.02. des laufenden Jahres statt.  
Der Haushaltsplan des Vereins wird anschließend erstellt und bis spätestens 28.02. den Mitgliedern des Vereinsausschusses übersandt und in der nächsten Vereinsausschusssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.

Von den Abteilungen sind folgende Kostenpositionen in ihrem Haushaltsplan zu berücksichtigen:

### **Ausgaben**

- Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- Kosten für Übungsleiter
- Kosten für die Anschaffung / Pflege und Instandhaltung von Sportgeräten
- Kosten für die Pflege der abteilungsspezifischen Sportstätten / Sportanlagen
- Fahrtkosten der Wettkampfmannschaften
- Beiträge an Fachverbände, Startgebühren und Spielrundengebühren
- Kosten für Veranstaltungen im Rahmen des Breiten- und Wettkampfsportes
- Sonstige Ausgaben

### **Einnahmen**

- Einnahmen aus abteilungsspezifischen Beiträgen
- Einnahmen aus Spiel- / Nutzungsgebühren der abteilungsspezifischen Sportanlagen/Sportstätten
- Einnahmen aus Veranstaltungen im Rahmen des Breiten- und Wettkampfsportes
- sonstige Einnahmen

- (3) Alle anderen Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen und des Hauptvereins werden im Haushaltsplan des Hauptvereins geplant und berücksichtigt.  
Sind aus Sicht der Abteilungen besondere Investitionen abzusehen für die die Abteilungen nicht zuständig sind, z.B. Instandsetzungsmaßnahmen an den von der Abteilung

genutzten Sportanlagen /Sportstätten, legen die Abteilungen entsprechende Berichte bis 30.11. eines Jahres dem Präsidium vor.

### **§ 3 Verwaltung der Finanzmittel / Haushaltsführung**

#### **(1) Abteilungen**

Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel selbständig. Der Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Zur Vereinfachung im Tagesgeschäft können die Abteilungen eine Barkasse anlegen die einerseits aus direkten Einnahmen der Abteilung wie Spielgebühren, Spenden, Zuschüsse etc. und andererseits einer bei der Geschäftsführung beantragten Barkassenauszahlung gespeist wird. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Soll eine Rechnung von der Geschäftsführung beglichen werden, ist vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter die sachliche Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und anschließend dem Geschäftsführer zuzuleiten.

Jeder Beleg muss den Tag der Ausgabe/Einnahme, den Betrag, soweit zutreffend die Mehrwertsteuer, den Verwendungszweck und den Empfänger (ESV Ingolstadt-Ringsee e.V., Geisenfelder Str. 1, 85053 Ingolstadt) enthalten.

Die Barkasse ist monatlich abzurechnen und der Geschäftsführung bis zum 7. Werktag des Folgemonats zu übergeben. Für alle Einnahmen / Ausgaben sind nachprüffähige Belege (siehe oben) beizufügen, der verbleibende Betrag ist auf den Folgemonat zu übertragen.

Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die auf Basis der Satzung und dieser Finanzordnung ordnungsgemäße Handhabung des zugewiesenen Etats. Der zugestandene Etat darf nur nach Genehmigung des Schatzmeisters des Hauptvereins bzw. des Präsidiums überschritten werden.

#### **(2) Gesamtverein**

Die Geschäftsführung verwaltet die Haushaltsmittel des Gesamtvereins nach den Grundsätzen dieser Finanzordnung und den Vorgaben des Präsidiums.

Die Geschäftsführung führt die Konten des Vereins.

Die Geschäftsführung unterstützt die Abteilungen in deren Haushaltsführung und kontrolliert die korrekte Führung der Barkassen in den Abteilungen. Sie stattet die Barkassen der Abteilungen auf Anforderung der Abteilungsleitungen im Rahmen des zugewiesenen Budgets mit Bargeld aus.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für Einhaltung des Haushaltsplanes des Gesamtvereins. In den Fällen, in denen der Haushaltsplan nicht einzuhalten ist informiert sie den Schatzmeister frühzeitig.

### **§ 4 Jahresabschluss**

#### **(1) Abteilungen**

Am Jahresende ist die Barkasse auf null zu stellen und Restbeträge sind an den Hauptverein zurückzuführen. Die Gesamtausgaben und Einnahmen sind - ggfs in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung - zu ermitteln und bilden neben der Haushaltsplanung die Grundlage für die Haushaltsverhandlung des Folgejahres.

## **(2) Gesamtverein**

Das Präsidium hat am zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und eine Gewinn- / Verlustrechnung des Gesamtvereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen (Vergl. Satzung § 9 (9)).

(3) Die Kassenprüfung ist in § 12 der Vereinssatzung abschließend geregelt.

## **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

(1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben.

(2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verrechnet.

(3) Abteilungsspezifische Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen/-geräten etc. werden von den Abteilungen den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

(4) Die Abteilungen sind nicht berechtigt eigene Werbeverträge abzuschließen. Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen über den Hauptverein abgewickelt werden.

## **§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten**

### **(1) Abteilungen**

(1) Das Eingehen von schuldrechtlichen Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes ist dem Abteilungsleiter, in seiner Vertretung dem Kassier der Abteilung vorbehalten. § 3 letzter Absatz ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

(2) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen.

## **§ 7 Zuschüsse**

(1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen. Soweit sie zweckgebunden sind werden sie von der Geschäftsführung auf die betroffenen Abteilungen aufwandsbezogen verteilt.

(2) Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher bzw. privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanung bzw. Verwaltung auf die Abteilungen sachgerecht verteilt.

## **§ 8 Gültigkeit der Finanzordnung**

Diese Finanzordnung tritt mit der Genehmigung durch den Vereinsausschuss am 25.04.2018 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird die bisherige Finanzordnung ungültig.